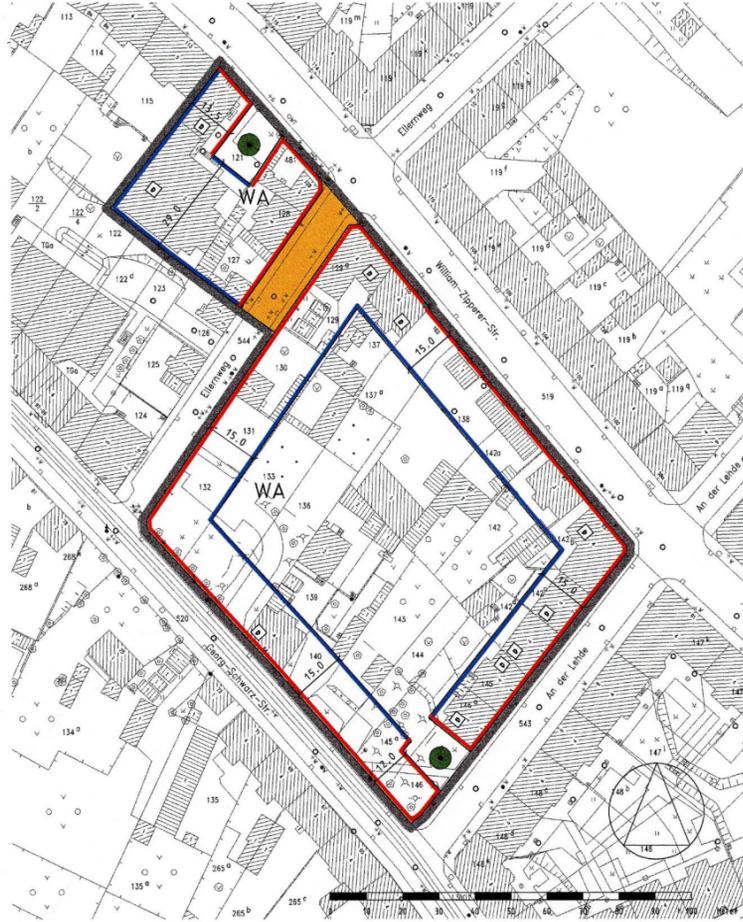


TEIL A: Planzeichnung



TEIL B: Text

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

— Baulinie (§ 23 Abs.2 BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

— Straßenverkehrsflächen

Baumerhalt (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

● Erhaltung von Bäumen

— Räumliche Geltungsbereichsgrenze des BP (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs.6 BauGB)

□ Einzeldenkmal

Die Textlichen Festsetzungen werden ersatzlos gestrichelt!

Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden folgende Hinweise aufgenommen:

**GRUNDWASSERSTAND**  
Durch die Einstellung der Tagebautätigkeit im Großraum Leipzig ist mit einem Ansteigen des Grundwasserstandes auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu rechnen. Vor dem Beginn von Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen ist die Bewertung der hydrologischen Verhältnisse am Standort vornehmen zu lassen.

**ARCHÄOLOGIE**  
Das Plangebiet liegt im archäologischen Relevanzbereich. Auf die Meldepflicht entsprechend § 20 SächsDSchG wird hiermit hingewiesen.

**VERSORGUNGSLEITUNGEN**  
Die im Plangebiet liegenden Versorgungsleitungen sind nicht ersatzlos zu entfernen oder zu überbauen. Die Standort-u. Anlagensicherung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Satzung über die vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes der Stadt Leipzig

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69.4

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69.4 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 und § 10 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345).

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 69.4 wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 7.10.02

*[Signature]*  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt  
Leipzig

Planunterlagen

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit der Kartengrundlage Stand vom ...22.06.99... wird bestätigt.

Leipzig, den 30.09.2002

*[Signature]*  
Städtisches Vermessungsamt  
Leipzig

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.11.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 13 Nr. 3 i. V. m. § 4 BauGB).

Leipzig, den 01.10.2002

*[Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Leipzig

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amts-Blatt Nr. 24 vom 24.11.01 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes haben vom 4.12.01 bis 3.1.02 öffentlich ausgelegen. (§ 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Leipzig, den 01.10.2002

*[Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Leipzig

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am 18.9.02 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 01.10.2002

*[Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Leipzig

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 23, am 16.11.02. Mit diesem Tag ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 03.12.2002

*[Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Leipzig

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes nicht gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 15.01.04

*[Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Leipzig

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 16.02.10

*[Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Leipzig

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

STADT LEIPZIG  
DER OBERBÜRGERMEISTER

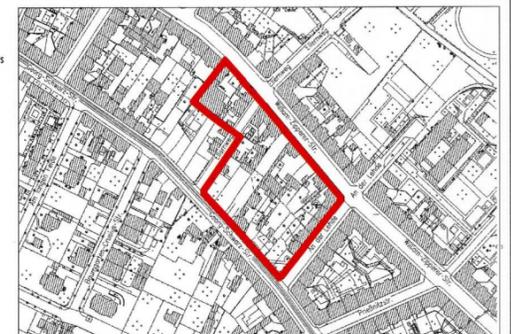
Bebauungsplan Nr. 69.4

Ellerweg  
1. Änderung im vereinfachten  
Verfahren

Stadtbereich: Alt-West  
Ortsteil: Leutzsch  
Maßstab: 1:1000

ORIGINAL

Übersichtskarte:  
Umgebung des  
Bebauungsplangebietes  
und anschließende  
Bebauungspläne  
(soweit vorhanden)



Planverfasser: Stadtplanungsamt

27.11.01  
*[Signature]*  
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 13 Nr. 2 BauGB

§ 13 Nr. 3 BauGB

§ 10 (1) BauGB

§ 10 (3) BauGB

27.11.01  
*[Signature]*  
Datum/Unterschrift

13. SEP. 2002  
*[Signature]*  
Datum/Unterschrift

03. DEZ. 2002  
*[Signature]*  
Datum/Unterschrift